

Allgemeine Geschäftsbedingungen VISIONICE GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Die AGB der VISIONICE GmbH, Rudolf-Diesel-Str. 12, D-78048 Villingen-Schwenningen (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) gelten ausschließlich, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Entgegenstehende oder von den Bedingungen des Verkäufers abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, deren Geltung hätte der Verkäufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Bedingungen des Verkäufers gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware als angenommen. Die AGB des Verkäufers gelten auch für alle in Zukunft zwischen den Vertragspartnern getätigten Abschlüsse, Vereinbarungen, Lieferungen, Leistungen und Beratungen.

1.2. Öffentliche Auftraggeber

Soweit ein öffentlicher Auftraggeber mit dem Verkäufer in Verbindung tritt, gelten ergänzend zu diesen AGB die jeweils zutreffenden BVB-Bestimmungen.

1.3. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB finden diese AGB keine Anwendung.

2. Angebote

2.1. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der vollständigen Bestätigung des Verkäufers. Dies gilt auch für Veränderungen und Nebenabreden.

3. Preise

3.1. Die Preise des Verkäufers sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Verpackung, Fracht und Mehrwertsteuer sowie sonstiger Abgaben.

3.2. Nachweisleistungen, wie Beratung, Schulung, Inbetriebnahme u.ä., werden gesondert berechnet.

3.3. Teillieferungen sind innerhalb der in den Zahlungsbedingungen genannten Fristen zu zahlen.

3.4. Soweit der Verkäufer dem Käufer Softwareleistungen im Rahmen eines „Software as a Service“ (SaaS)-Modells zur Nutzung über ein Netzwerk (insbesondere das Internet) zur Verfügung stellt, erfolgt die Vergütung – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – nach einem nutzungsabhängigen Pay-per-Use-Modell. Die maßgeblichen Abrechnungseinheiten (z.B. Anzahl verarbeiteter Dokumente, Transaktionen, Nutzer, Speicher- oder Laufzeitkontingente), die Preise pro Einheit, etwaige Mindestnahmemengen sowie der Abrechnungszeitraum ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Der Verkäufer erfasst die Nutzung der SaaS-Leistungen im Rahmen der eingesetzten Systeme; diese Nutzungsdaten bilden die Grundlage für die Berechnung der Vergütung.

4. Lieferung, Lieferfristen, Leistungen

4.1. Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind dann verbindlich, wenn eine ausdrückliche schriftliche Fixierung erfolgt ist.

4.2. Soweit vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, ist der Verkäufer berechtigt, die Vertragsleistung/Restleistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Zu diesen vom Verkäufer nicht zu vertretenden Umständen gehören insbesondere behördliche Maßnahmen, Verkehrsbehinderungen, Streik, Mangel an Rohstoffen und Mangel an Betriebsstoffen, vom Verkäufer nicht zu vertretende Betriebsstörungen bei unseren Lieferanten etc.

4.3. Im Fall des Verzuges kann der Käufer dem Verkäufer eine Nachfrist setzen, die jedoch nicht weniger als zwei Wochen betragen darf.

4.4. Mahnungen und Nachfristsetzungen bedürfen der Schriftform.

4.5. Über die schon erbrachten Leistungen wird entsprechend des § 3 dieser AGB abgerechnet.

4.6. Kommt der Verkäufer in Verzug, so kann der Käufer nach zweimaliger Nachfristsetzung den Vertrag ganz oder teilweise kündigen.

4.7. Die Lieferung der Ware erfolgt innerhalb der EU auf Rechnung und Gefahr des Käufers, im Ausland unfrei und unverzollt. Der Käufer trägt die Versandkosten und das Transportrisiko.

4.8. Die beiderseitigen Leistungen ergeben sich allein aus dem Vertrag, dem unterschriebenen Pflichtenheft (falls vorhanden) sowie vereinbarten Nachträgen.

4.9. Die Vertragspartner stimmen darüber überein, dass nach dem Stand der Technik Fehler bei Software auch bei sorgfältiger Leistungserbringung nicht ausgeschlossen werden können.

4.10. Hardware und Software sind Gegenstand eines einheitlichen Vertrages, es sei denn, im ausgehandelten Vertragstext wären die Vertragspartner von getrennten Verträgen ausdrücklich ausgegangen.

4.11. Der Käufer benennt einen Ansprechpartner, der dem Verkäufer notwendige Informationen zur Verfügung stellt und die erforderlichen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme des gelieferten Systems garantiert.

4.12. Soweit der Verkäufer dem Käufer Software im Rahmen eines „Software as a Service“ (SaaS)-Modells zur Nutzung über ein Netzwerk (insbesondere das Internet) zur Verfügung stellt, stellt der Verkäufer die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung bezeichnete Software auf Servern des Verkäufers oder eines von diesem beauftragten Dienstleisters zur Verfügung. Eine Überlassung der Software in körperlicher Form oder durch dauerhafte Übertragung einer Programmkopie zur lokalen Installation ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nicht geschuldet. Der Käufer erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur vertragsgemäßen Nutzung der SaaS-Leistung für die Dauer des Vertragsverhältnisses.

4.13. Für SaaS-Leistungen stellt der Verkäufer dem Käufer zu den im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Zeiten eine telefonische oder elektronische Hotline zur Verfügung, die den Käufer bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Nutzung der SaaS-Software unterstützt. Die Hotline dient nicht der Schulung.

4.14. Im Rahmen von SaaS-Leistungen auftretende Fehler werden folgenden Fehlerklassen zugeordnet, sofern nicht im Einzelfall abweichend vereinbart:

4.14.1. Fehlerklasse 1 (betriebsverhindernde Mängel): Der Fehler verhindert den Geschäftsbetrieb beim Käufer vollständig, soweit dieser von der betroffenen SaaS-Leistung abhängt; eine zumutbare Umgehungslösung liegt nicht vor.

4.14.2. Fehlerklasse 2 (betriebsbehindernde Mängel): Der Fehler behindert den Geschäftsbetrieb beim Käufer erheblich; die Nutzung der betroffenen SaaS-Leistung ist jedoch mit zumutbaren Umgehungslösungen oder mit vorübergehend akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen weiterhin möglich.

4.14.3. Fehlerklasse 3 (sonstige Mängel): Sonstige Mängel, die weder betriebsverhindernd noch betriebsbehindernd im Sinne der Fehlerklassen 1 und 2 sind.

4.15. Soweit für SaaS-Leistungen keine abweichenden Reaktionszeiten vereinbart sind, gelten folgende Grundsätze:

4.15.1. Bei Fehlern der Fehlerklasse 1 beginnt der Verkäufer nach Eingang der Fehlermeldung unverzüglich mit der Fehlerbeseitigung bzw. mit Maßnahmen, um den Fehler zumindest in eine niedrigere Fehlerklasse zu überführen, und setzt diese Tätigkeiten erforderlichenfalls auch über die übliche Arbeitszeit hinaus fort.

4.15.2. Bei Fehlern der Fehlerklasse 2 beginnt der Verkäufer bei Fehlermeldungen, die an einem Werktag bis 12:00 Uhr eingehen, grundsätzlich noch am selben Tag, bei später eingehenden Fehlermeldungen am nächsten Werktag mit der Fehlerbeseitigung und setzt die Tätigkeit fort, bis kein Fehler der Fehlerklasse 2 mehr vorliegt.

4.15.3. Fehler der Fehlerklasse 3 werden nach Zweckmäßigkeit im Rahmen eines sachgerechten Konfigurations- und Änderungsmanagements während der üblichen Arbeitszeiten bearbeitet.

4.15.4. Die Reaktionszeiten bezeichnen den Beginn der Bearbeitung durch den Verkäufer, nicht die Fehlerbeseitigungs- oder Lösungszeiten. Der Verkäufer schuldet einen angemessenen Bemühaufwand zur Beseitigung bzw. Umgehung des Fehlers, nicht jedoch die Einhaltung bestimmter Lösungsfristen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.16 Datenherausgabe bei Beendigung von SaaS-Leistungen

Mit Beendigung eines Vertrages über „Software as a Service“ (SaaS) ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer auf dessen Verlangen die im Rahmen der SaaS-Leistung für den Käufer gespeicherten und verarbeiteten Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format (z. B. CSV, XML oder vergleichbar) zur Verfügung zu stellen.

Das Verlangen ist innerhalb von 30 Tagen ab Wirksamwerden der Beendigung des SaaS-Vertrages schriftlich oder in Textform an den Verkäufer zu richten. Die Datenbereitstellung erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang des Verlangens.

Die einmalige Bereitstellung der Daten in diesem Format erfolgt unentgeltlich, soweit der Umfang der Datenbereitstellung im Rahmen des vertraglich Üblichen bleibt. Für darüberhinausgehende, insbesondere wiederholte oder besonders aufwendige Datenexporte sowie für Unterstützungsleistungen bei der Verarbeitung der exportierten Daten kann der Verkäufer ein angemessenes Entgelt nach Aufwand verlangen.

4.17 Unterstützung beim Anbieterwechsel

Soweit der Käufer die von dem Verkäufer im Rahmen von SaaS-Leistungen verarbeiteten Daten zu einem anderen Anbieter übertragen möchte, unterstützt der Verkäufer den Käufer im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen bei diesem Wechsel in angemessenem Umfang.

Die Unterstützung umfasst insbesondere die technische Bereitstellung der Daten gemäß Ziffer 4.16 in einem gängigen, maschinenlesbaren Format sowie – soweit vereinbart – die Abstimmung technischer Parameter mit dem neuen Anbieter des Käufers.

Die gesetzlichen Rechte des Käufers auf Datenzugang und Datenportabilität, insbesondere nach der Verordnung (EU) 2023/2854 („Data Act“) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), bleiben unberührt. Leistungen des Verkäufers, die über die unentgeltliche Datenbereitstellung nach Ziffer 4.16 hinausgehen, werden nach den jeweils gültigen Stundensätzen des Verkäufers vergütet, sofern nicht abweichend vereinbart.

4.18 Löschung und Aufbewahrung von Daten nach Vertragsende

Nach Ablauf der in Ziffer 4.16 genannten Frist zur Datenherausgabe ist der Verkäufer berechtigt, die im Rahmen der SaaS-Leistung gespeicherten Daten des Käufers zu löschen, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder andere gesetzliche Pflichten entgegenstehen.

Soweit und solange der Verkäufer aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. handels- oder steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten) zur weiteren Speicherung bestimmter Daten verpflichtet ist, erfolgt diese Speicherung ausschließlich zu diesen Zwecken.

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere nach der DSGVO, bleiben unberührt; Einzelheiten ergeben sich aus einem ggf. zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag zur Auftragsverarbeitung.

5. Gewährleistung und Mängelhaftung

5.1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte die zugesagten Eigenschaften und Funktionen besitzen. Davon ausgenommen sind verdeckte Fabrikations- und Materialmängel.

5.2. Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalteilen entsprechen, verfällt jeder Anspruch auf Gewährleistung.

5.3. Mängel sind gegenüber dem Verkäufer unverzüglich anzugeben. Die Mängelanzeige hat schriftlich zu erfolgen.

5.4. Verbogene Mängel sind vom Käufer unverzüglich nach Sichtbarwerden, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab Lieferung anzugeben.

5.5. Im Gewährleistungsfall sorgt der Verkäufer vorrangig für Abhilfe durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

5.6. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit in diesen AGB oder im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist und soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere aus der Haftung nach § 6, entgegenstehen.

6. Haftung aus sonstigen Gründen

6.1. Der Verkäufer haftet nicht für untypische und unvorhersehbare Schäden aller Art, unberührt bleibt hiervom jedoch die Haftung für zugesicherte Eigenschaften und für hierdurch entstehende Mängelfolgeschäden.

6.2. Diese Regelungen zur Haftung lassen jedoch ausdrücklich die Fälle unberührt, in denen nach der gesetzlichen Regelung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zwingend zu haften ist.

6.3. Weitergehende Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen irgendwelcher Schäden an Beratung, Mitwirkung bei der Einsatzvorbereitung oder Mängeln an Programmen sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen z. B. Schäden an privat genutzten Sachen oder wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt in allen Fällen unberührt. Gleches gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt.

7. Zahlungen

7.1. Der sich aus dem Vertrag ergebende Preis ist vom Käufer, soweit nicht anders vereinbart, binnen 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum an den Verkäufer zu zahlen.

7.2. Soweit nicht anders vereinbart ist, hat die Zahlung durch Überweisung auf das Bankkonto des Verkäufers zu erfolgen.

7.3. Kann ein beauftragtes Projekt aus Gründen, die der Verkäufer nicht verschuldet hat, über einen Zeitraum von 4 Wochen nicht weitergeführt werden, darf abweichend von den Zahlungsbedingungen des Auftrages eine Zwischenrechnung in angemessener Höhe gestellt werden.

7.4. Bei Zahlungsverzug schuldet der Käufer dem Verkäufer Zinsen von acht Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz der Bundesbank. Forderung weiteren Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

7.5. Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten und schriftlich anerkannt ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller vollständigen Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

8.2. Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Verkäufer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

8.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

9. Nutzungsrecht an Software

9.1. Mit Erwerb der Software ist ein Lizenzvertrag abzuschließen.

9.2. Mit Erwerb einer Standardsoftware, z.B. dem Betriebssystem, erkennt der Käufer die Lizenzbedingungen des Herstellers an.

9.3. Soweit vom Verkäufer entwickelte Software zum Vertragsgegenstand gehört, wird sie nur zur ausschließlichen und nicht übertragbaren Nutzung dem Käufer überlassen.

10. Geheimhaltung, Sicherheit

10.1. Der Verkäufer verpflichtet sich, Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind, vertraulich zu behandeln und auf schriftliche Aufforderung des Käufers, die von ihm überlassenen Daten zu löschen und die von ihm überlassenen Unterlagen zu vernichten oder zurückzugeben.

10.2. Der Verkäufer darf die Daten des Käufers maschinell bearbeiten.

10.3. Der Käufer ist verpflichtet, erhaltene Software die vom Verkäufer entwickelt worden ist vor Dritten geheim zu halten.

10.4. Der Käufer hat alle Informationen aus der Geschäftsbeziehung zum Verkäufer vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass es sich um allgemein zugängliche Informationen handelt. Der Käufer hat diese Verpflichtungen auch seinen Mitarbeitern und sonstigen Personen aufzuerlegen, soweit sie mit der Software und Informationen des Verkäufers in Berührung kommen.

11. Sonstiges

11.1. Alle Vereinbarungen der Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen diesen AGB in jedem Fall vor.

11.2. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten solche Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Wahrung beiderseitig bestehender Interessen entsprechen.

11.3. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Verkäufers zuständig ist. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.

11.4. Es gilt das am Hauptsitz des Verkäufers geltende Recht.

11.5. Hauptsitz des Verkäufers ist Villingen-Schwenningen